Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 16 **Jahrgang 58** **Erscheinungstag 05.06.2020**

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
27	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	94
28	Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen; hier: Teilfläche der Straße „Ruhe Rott"	95
29	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26.4 „Im Deipen Brook, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Str." 2. Neufassung – 1. Änderung	96 - 98
30	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35.41 „Stammhaus Fiege – Grüner Weg"	99 - 101
31	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld"	102 - 103
32	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 43.7 „Königstraße – Sachsenstraße"	104 - 106
33	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld	107 - 108

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Frau Daniela Wink, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Nordwalderstr. 24, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 04.06.2020 (Az.: 5120-1302255) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 21, Zimmer B 219 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen erfolgt die Übergabe nach vorheriger telefonischer Terminvergabe. Die Empfangsberechtigte setzt sich dazu bitte mit der Sachbearbeiterin Frau Kurzer, Telefonnummer 02571/920255 während der allgemeinen Telefonsprechzeiten (Mo-Fr 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo-Do 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) in Verbindung.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen
hier: Teilfläche der Straße „Ruhe Rott"

Der Rat der Stadt Greven hat am 27.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.4 „Im Deipen Brook, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Str." 2. Neufassung als Satzung beschlossen.
Zur Umsetzung des Bebauungsplans wird verfügt:

Die im Stadtgebiet Greven gelegene und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte „Tauschfläche A" der Straße „Ruhe Rott" wird dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen.
Im Gegenzug gilt der als „Tauschfläche B" kenntlich gemachte Wendehammer gemäß § 6 Abs. 8 StrWG NRW nach Verkehrsübergabe als gewidmet.
Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
Die Einziehung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage zum Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26.4

„Im Deipen Brook, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Str." 2. Neufassung – 1. Änderung

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

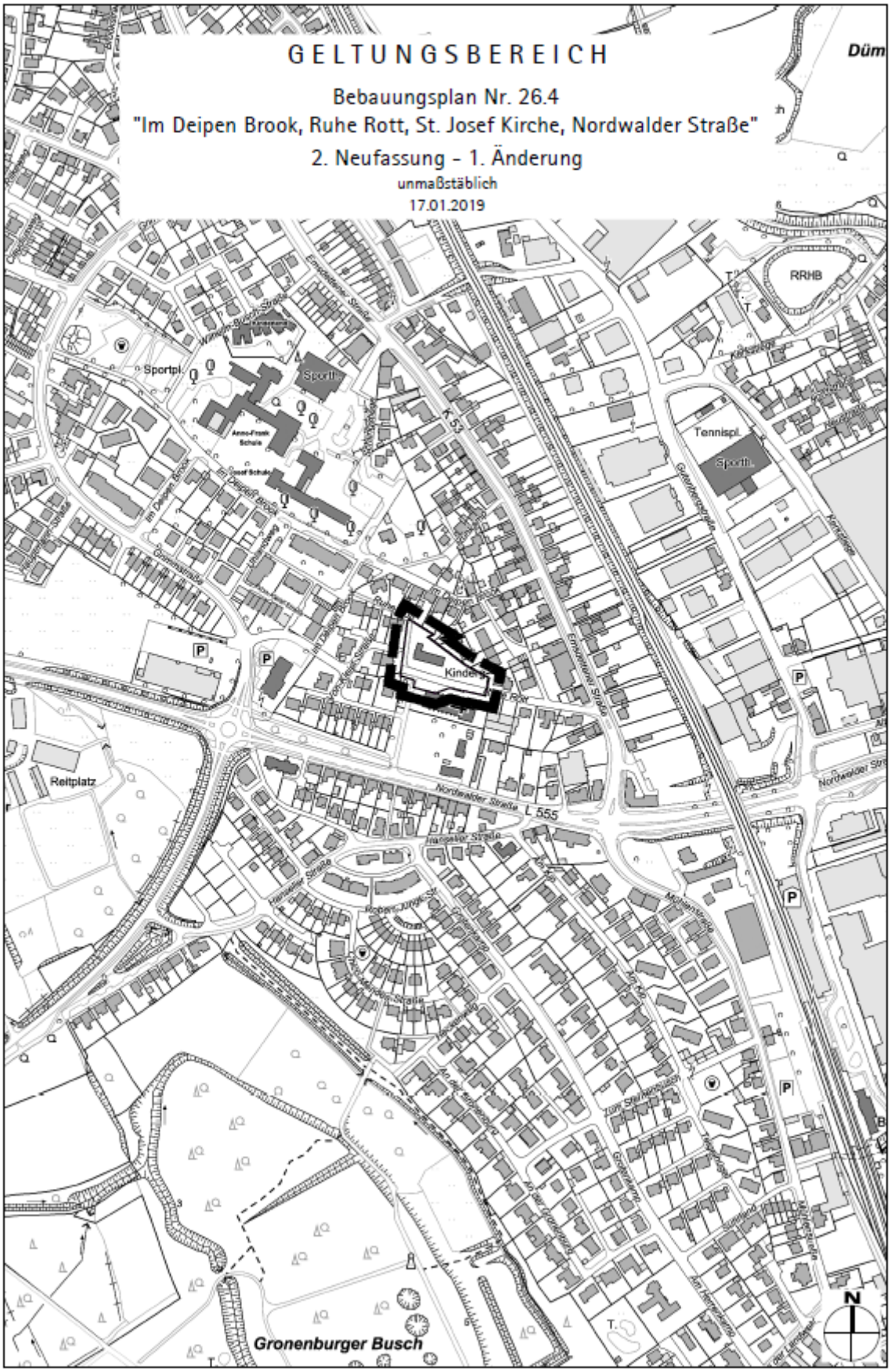
GELTUNGSBEREICH
Bebauungsplan Nr. 26.4
"Im Deipen Brook, Ruhe Rott, St. Josef Kirche, Nordwalder Straße"
2. Neufassung - 1. Änderung
unmaßstäblich
17.01.2019
Düm
RRHB
Sportpl.
Sportl.
Anno-Frank Schule
Tennispl.
Sportl.
Kinder
Reitplatz
Nordwalder Straße
L 555
Gronenburger Busch
N

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 35.41
„Stammhaus Fiege - Grüner Weg“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

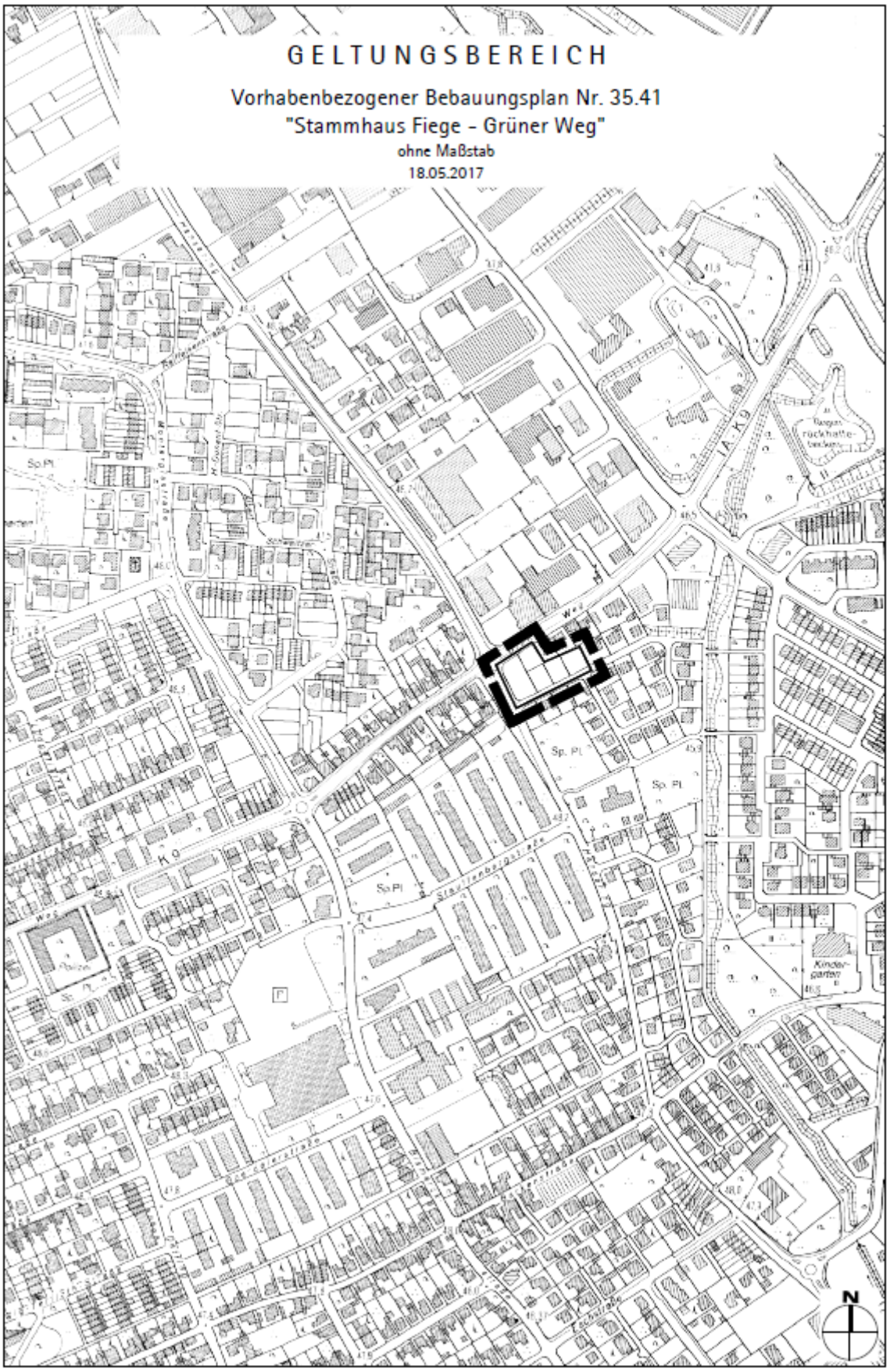
GELTUNGSBEREICH
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35.41
"Stammhaus Fiege - Grüner Weg"
ohne Maßstab
18.05.2017
Sp. Pl.
Kinder-garten
N

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

zum Bebauungsplan Nr. 53.5

„Ortsmitte Reckenfeld“

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 30.01.2020 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

08.06.2020 bis 20.07.2020

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 –226; -287; -341 oder -367) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

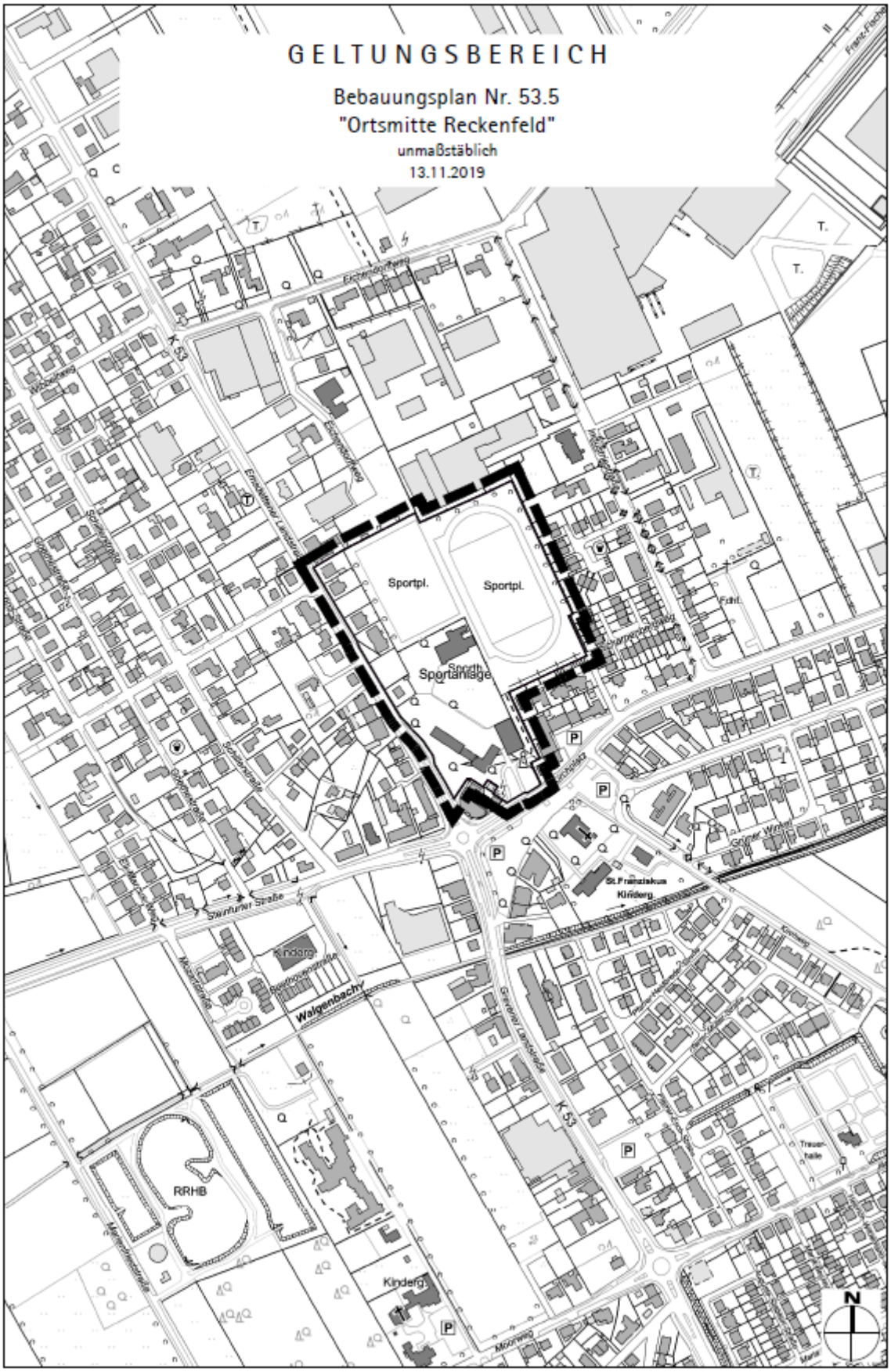
GELTUNGSBEREICH
Bebauungsplan Nr. 53.5
"Ortsmitte Reckenfeld"
unmaßstäblich
13.11.2019
Sportpl.
Sportpl.
Sporth.
Sportanlage
Walgenbach
RRHB
Kinderg.
Kinderg.
St.Franziskus
Kinderg.
Steinfurter Straße
K 53
N

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 43.7
"Königstraße – Sachsenstraße"

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 11.10.2018 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplanes für das Quartier. Anlass der Planung die aktuell erkennbare Notwendigkeit, weiteren Wohnraum in der Grevener Innenstadt zu schaffen. Auf Grund der Größe und Tiefe der Grundstücke besteht ein erkennbares Potenzial für eine Nachverdichtung des Quartiers zwischen der Königstraße und der Sachsenstraße.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 15.06.2020 bis 29.06.2020 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 –226; -287; -341 oder -367) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter www.greven.net/offenlage sowie über www.uvp.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.

Im Wesentlichen geändert oder ergänzt wurden:

- Anpassung der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen in den WA1 und WA2 Gebieten
- Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 3.6

- Ergänzung bzw. Anpassung der Begründung auf den Seiten 6, 11, 12, 21

Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

GELTUNGSBEREICH
Bebauungsplan Nr. 43.7
"Königstraße-Sachsenstraße"
ohne Maßstab
30.10.2017
Königstraße
Sachsenstraße
Rathaus
Rathausstraße
L 555
Gymnasium Augustianum
Maria-Josef-Hospital
Johannes-Schule
St.-Martini-Schule
Martin-Luther-Schule
Marienschule
Kinderg.
B 219
Münsterdamm
N

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
der 28. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

> *„I. Beschluss der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes*
>
> *Die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*
>
> *II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*
>
> *Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*
>
> *III: Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*
>
> *Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen."*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Greven, 05.06.2020

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Peter Vennemeyer

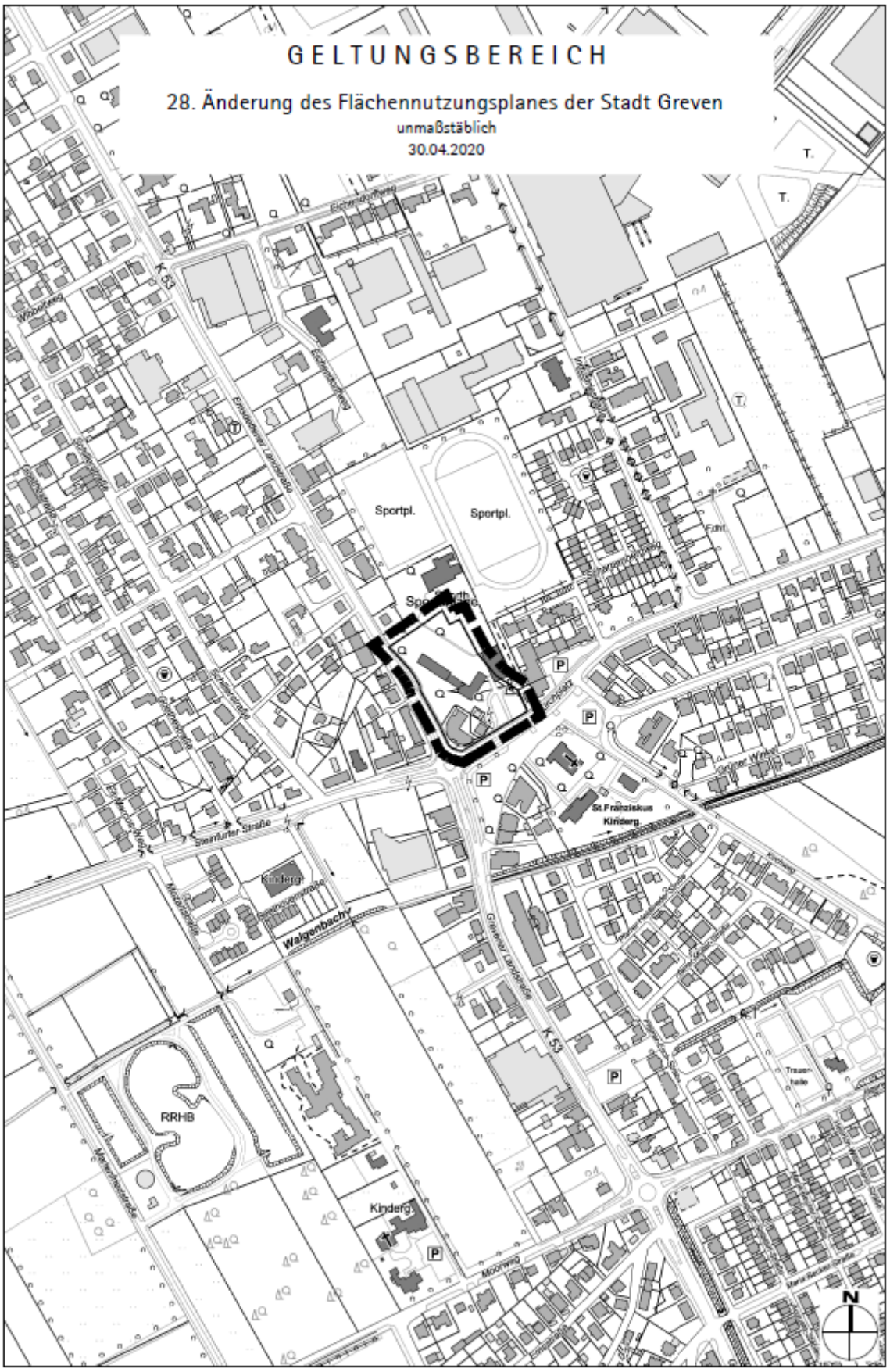
GELTUNGSBEREICH
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
unmaßstäblich
30.04.2020
Sportpl.
Sportpl.
St.Franziskus
Kinderg.
Steinfurter Straße
Kinderg.
Walgenbachy
RRHB
Kinderg.
N